

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Claudia Wein (CDU)

vom 28. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Februar 2024)

zum Thema:

Strukturelle Förderung der Amateurmusik

und **Antwort** vom 13. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2024)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Dr. Claudia Wein (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18443

vom 28.02.2024

über Strukturelle Förderung der Amateurmusik

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit dem Doppelhaushalt 2024/25 hat der Gesetzgeber Mittel für „verschiedene Projekte“ in Höhe von 500.000 € für den Berliner Landesmusikrat Berlin e.V. vorgesehen, u.a. für die Förderung der instrumentalen Amateurmusik - wann kann der Landesmusikrat mit dem Zuwendungsbescheid rechnen?

Zu 1.:

Der Landesmusikrat Berlin e. V. hat in seinem Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von 500.000 € inhaltlich sechs verschiedene Projekte aufgeführt, die fachlich einerseits der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und andererseits der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zuzuordnen sind. Die diesbezüglichen Abstimmungsprozesse zwischen den beiden Senatsverwaltungen sind abgeschlossen, so dass der Landesmusikrat Berlin e. V. zeitnah im März 2024 mit einem Zuwendungsbescheid rechnen kann.

2. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit gemeinnützig tätige Chor- und Orchestergruppen öffentliche Räume kostenfrei nutzen können, analog zur kostenfreien Nutzung öffentlicher Räume, wie z.B. Sportstätten, durch den Amateursport?

Zu 2.:

Die Situation der gemeinnützig tätigen Chor- und Orchestergruppen unterscheidet sich hinsichtlich der spezifischen Raumnutzungsvoraussetzungen und -bedingungen deutlich von jener des Amateursports. So stehen in öffentlicher Trägerschaft keine un- oder untergenutzten, spezifisch für Chor- und Orchestergruppen errichteten und ausgestatteten Räumlichkeiten zur Vergabe zur Verfügung. Solche Räumlichkeiten werden vielmehr insbesondere durch die Musikschulen, die selbst dringenden Raumbedarf haben, genutzt. Über die Vergabe anderer, unspezifischer Flächen in öffentlichen Liegenschaften von Bund, Land, Bezirken, Sonderbehörden etc. entscheiden im Übrigen jeweils die Trägerinnen und Träger dieser Flächen auf der Grundlage der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch eine kostenfreie Überlassung ermöglichen können.

Berlin, den 13.03.2024

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt